Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4964

18. 07. 89

Sachgebiet 826

Antrag

der Abgeordneten Frau Beck-Oberdorf, Hoss, Frau Unruh und der Fraktion DIE GRÜNEN

Zur Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer/innengruppen sowie erwerbstätiger und nichterwerbstätiger Erziehender bei der Bewertung von Kindererziehungszeiten in der Alterssicherung und zur Heraufsetzung der Bemessungsgrundlage von 75 Prozent auf 100 Prozent des Durchschnittseinkommens in der Bundesrepublik Deutschland

Mit der Anerkennung von Kindererziehungszeiten für die Alterssicherung ist die Anerkennung der privaten unbezahlten (mehrheitlich von Frauen geleisteten) Versorgungs- und Erziehungsarbeit als gesellschaftlich notwendige und zu verantwortende Arbeit verbunden. Ungeachtet der grundsätzlichen Kritik der GRÜNEN am Entwurf der Rentenreform als Ganzes ist dieser Schritt zu begrüßen.

An der konkreten Ausgestaltung dieser Regelung kann allerdings erst ermessen werden, ob damit die wirkliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern, von privat geleisteter Erziehungsarbeit und anderer gesellschaftlich notwendiger Arbeit intendiert wird oder ob die geschlechtshierarchische Arbeitsteilung und soziale Unterschiede zwischen Arbeitnehmer/innengruppen festgeschrieben werden.

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag wolle deshalb folgende Regelungen zur Anerkennung der Kindererziehungsleistungen beschließen:

1. Bei der Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der Alterssicherung ist die Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer/innengruppen so vorzunehmen, daß der Höhe nach gleiche Beiträge gewährt werden.
2. Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Anrechnung gelten einheitlich 100 Prozent des Durchschnittseinkommens in der Bundesrepublik Deutschland.

3. Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten erfolgt unabhängig davon, ob die erziehenden Frauen (und Männer) während dieser Zeit erwerbstätig waren oder nicht.

Bonn, den 18. Juli 1989

Frau Beck-Oberdorf
Hoss
Frau Unruh
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Zu 1.

Die Regelung der Alterssicherung beinhaltet große Differenzen zwischen den unterschiedlichen Arbeitnehmer/innengruppen. Diese Differenzen gilt es abzubauen. Mit einer unterschiedlich hohen Anrechnung der Kindererziehungszeiten würde das Gegenteil erreicht: noch stärkere Benachteiligung der Rentner/innen, noch stärkere Privilegierung der Beamten/innen. Eine Vertiefung dieser Spaltung auf der Grundlage unterschiedlicher Bewertung gleicher Arbeitsleistungen ist gesellschaftlich nicht vertretbar und auch nicht durchsetzbar.

Insbesondere die Frauen wissen sehr genau, daß sich das Ausmaß dessen, was an Erziehungs- und Versorgungsarbeit für Kinder notwendig ist, nicht durch die Löhne, Gehälter und Bezüge von Mutter oder Vater bzw. deren Stellung in der Arbeitnehmer/innenhierarchie bestimmt. Maßgebend sind vielmehr quer durch alle gesellschaftlichen Schichten die individuellen Bedürfnisse der Kinder über die Grundversorgung hinaus und die örtliche Infrastruktur (Kinderbetreuungsangebote, Verkehrssituation), die meist eher behindernd denn entlastend und unterstützend für Kindererziehungsarbeit ausgestaltet ist. Daraus folgt zwingend, daß der Höhe nach gleiche Beträge in der Rente und in der Pension für Zeiten der Kindererziehung angerechnet werden müssen.

Zu 2.

Im Entwurf des Rentenreformgesetzes ist vorgesehen, als Bemessungsgrundlage für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten 75 Prozent des Durchschnittseinkommens in der Bundesrepublik Deutschland zugrunde zu legen. Das heißt, daß so die beabsichtigte Aufwertung der gesellschaftlich notwendigen privaten Arbeit an und mit Kindern noch immer deutlich gegenüber der bezahlten Erwerbsarbeit diskriminiert ist. Die Erhöhung der Bemessungsgrundlage auf 100 Prozent bedeutet demgegenüber die längst überfällige finanzielle Gleichbewertung unterschiedlicher gesellschaftlich notwendiger Arbeit für die Alterssicherung. Der sich daraus ergebende Betrag ist auch für die Altersversorgung der Beamten/innen zu gewähren.

Zu 3.

Die Absicht, Zeiten der Kindererziehungszeiten nur dann als rentenwirksam anzuerkennen, wenn die Erziehenden nicht

gleichzeitig erwerbstätig sind, ist bei allen Frauenverbänden und bei den Frauenausschüssen der Gewerkschaften auf heftigen Protest gestoßen. Die Regelung beinhaltet eine Spaltung der Frauen in einerseits erwerbstätige Mütter und andererseits Hausfrauenmütter, die in der gesellschaftlichen Realität immer weniger Grundlagen hat. Sie hat überdies den Effekt, daß sie allen arbeitsmarkt-/-zeit- und sozialpolitischen Anstrengungen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Leben mit Kindern für Frauen und Männer zuwiderläuft, weil sie Frauen (und Männer) dafür belohnt, wenn sie aus dem Erwerbsleben aussteigen, und dafür bestraft, wenn sie beide Bereiche miteinander vereinbaren.

Insbesondere im Blick auf die Daten und Erfahrungen zur Problematik des beruflichen Wiedereinstiegs und auf die Wünsche und Forderungen der Frauen in Richtung einer eigenständigen ökonomischen Absicherung ist eine Gleichbehandlung erwerbstätiger und nicht erwerbstätiger Erziehender unabdingbar.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333